

# **Satzung der Sportkameradschaft Fichtenberg,**

Stand: 17. September 2021

## **§1 Name und Sitz des Vereins**

Der am 19. Januar 1947 gegründete Verein führt den Namen Sportkameradschaft Fichtenberg und hat seinen Sitz in Fichtenberg.

Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart eingetragen und führt den Zusatz "eingetragener Verein".

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Die Farben des Vereins sind schwarz-weiss.

## **§2 Zweck und Aufgaben des Vereins**

Der Verein bezweckt die körperliche und charakterliche Ertüchtigung seiner Mitglieder, insbesondere der Jugend, durch planmäßige Pflege und Förderung aller Leibesübungen und der Kameradschaft. Er unterstützt dabei nicht nur den Breitensport sondern fördert auch den Spitzensport, soweit es ihm möglich ist und innerhalb des Vereins dazu Anlass gegeben ist.

Zu diesem Zweck stellt der Verein seinen Mitgliedern seine Sportanlagen zur Verfügung. Sämtliche Einnahmen des Vereins und seiner Abteilungen sind zur Erreichung dieser Ziele zu verwenden.

Der Verein ist frei von politischen, rassistischen und religiösen Tendenzen.

## **§3 Grundsätze**

Zur Erreichung der in §2 festgelegten Ziele wird ausdrücklich bestimmt:

1. Der Verein bezweckt lediglich die in §2 genannten Ziele; er darf keinen Gewinn erstreben. Die Mitglieder erhalten keinerlei Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Sie haben keinen Anteil am Vereinsvermögen und haben weder bei ihrem Austritt aus dem Verein noch bei Auflösung des Vereins irgendwelchen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
2. Die Vereinsämter sind Ehrenämter.
3. Es dürfen keine Ausgaben gemacht werden, die dem Zwecke des Vereins gemäß §2 fremd sind. Verwaltungsaufgaben (Tagungsgelder, Portoausgaben, Fahrkosten usw.) sind im üblichen Rahmen zu vergüten.
- 4) Der Ausschuss kann im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten für die Ausübung von Vereinsämtern eine angemessene Vergütung und / oder eine angemessene Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26 a EStG beschließen.“
- 5) Der Verein, seine Mitglieder und Mitarbeiter bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes u.a. auf der Grundlage des Bundeskinderschutzgesetzes und treten für die Integrität und die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen im Sinne des Werteleitbilds des Vereins ein.

## **§4 Zugehörigkeit des Vereins**

Der Verein gehört dem Württembergischen Landessportbund als Mitglied an und ist den Satzungen dieses Verbandes unterworfen.

Der Verein kann Mitglied werden in den zuständigen Landesfachverbänden und ihrer Unterorganisationen für die im Verein betriebenen Sportarten.

## **§5 Mitgliedschaft**

Mitglied des Vereins kann jede unbescholtene Person werden. Die Mitgliedschaft können auch juristische Personen, Körperschaften und Handelsgesellschaften mit rechtlicher Selbstständigkeit erwerben.

Der Verein besteht aus

- ordentlichen Mitgliedern -(natürliche Personen)
- außerordentlichen Mitgliedern (juristischen Personen und nichtrechtsfähige Vereine)

Personen, die sich um die Sache des Sports oder um den Verein verdient gemacht haben, können auf Vorschlag der Vorstandschaft von der Jahreshauptversammlung unter Zustimmung von zwei Dritteln der erschienen stimmberechtigten Mitgliedern zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Die Ehrenmitglieder haben das Recht ordentlicher Mitglieder, sind aber von jeglicher Beitragspflicht befreit.

## **§6 Erwerb der Mitgliedschaft**

Der Antrag auf Aufnahme als Mitglied des Vereins ist unter Angabe von Namen, Vornamen, Alter und Wohnung schriftlich einzureichen.

Bei Minderjährigen ist die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters als Zustimmung hierzu abzugeben.

Der Beginn der Mitgliedschaft eines außerordentlichen Mitglieds wird durch besondere Vereinbarung zwischen dem außerordentlichen Mitglied und dem Verein festgelegt.

Über die Aufnahme entscheidet die Vorstandschaft. Diese ist nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe einer etwaigen Ablehnung anzugeben.

Mit der Anmeldung unterwirft sich jedes Mitglied den Bestimmungen dieser Satzung.

## **§7 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Die ordentlichen Mitglieder haben alle Rechte und Pflichten, die sich aus der Satzung und der Zweckbestimmung des Vereins ergeben

Jedes über 16 Jahre alte ordentliche Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts an der Mitgliederversammlung teilzunehmen.

Die ordentlichen Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu nutzen.

Die außerordentlichen Mitglieder sind berechtigt, nach Maßgabe der von der Vorstandschaft gefassten Beschlüsse bestimmte Einrichtungen des Vereins zu benutzen. Außerordentliche Mitglieder haben kein Stimmrecht und kein aktives und passives Wahlrecht. Es steht ihnen das Recht zu, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Versicherungsschutz besteht wie bei den ordentlichen Mitgliedern über den Württembergischen Landessportbund. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern, sowie Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen.

Sie unterwerfen sich den Satzungen des Vereins, des Württembergischen Landessportbundes, sowie denjenigen Verbänden, deren Sportarten im Verein betrieben werden und die Mitglieder des Württembergischen Landessportbundes e.V. sind.

## **§8 Beiträge**

Über die Beitragshöhe beschließt die Jahreshauptversammlung. Beiträge für das laufende Jahr sind bis zum 31. März des entsprechenden Jahres zu begleichen.

Die Vorstandschaft kann auf Antrag Beitragserleichterung gewähren.

Die Beiträge der außerordentlichen Mitglieder werden durch besondere Vereinbarung zwischen dem außerordentlichen Mitglied und dem Vorstand des Vereins festgesetzt.

### **§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft eines ordentlichen Mitgliedes erlischt durch Tod, freiwilligen Austritt und durch Ausschluss aus dem Verein.

Verpflichtungen dem Verein gegenüber sind bis zum Ablauf des laufenden Kalendervierteljahres zu erfüllen.

Die Kündigung der Mitgliedschaft ist zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen schriftlich einzureichen.

Ein Mitglied kann nach vorherigem Anhören von der Vorstandschaft aus dem Verein ausgeschlossen werden wegen:

- a) Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen und Nichtbefolgung von Anordnungen der Vereinsleitung
- b) Nichtbezahlung des Mitgliedsbeitrages
- c) eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins und unsportlichen Verhaltens
- d) unehrenhafte Handlungen.

Mit dem Ausscheiden eines Mitglieds erlöschen sämtliche durch die Mitgliedschaft erworbenen Anrechte an den Verein; dagegen bleibt das ausscheidende Mitglied für alle Verpflichtung haftbar.

Die Beendigung der außerordentlichen Mitgliedschaft ergibt sich aus der zwischen dem außerordentlichen Mitglied und dem Verein getroffenen Vereinbarung.

### **§ 10 Organe**

Oberstes Organ ist die Jahreshauptversammlung.

Weitere Organe sind:

1. Die Vorstandschaft, bestehend aus
  - a) drei gleichberechtigte Vorsitzende
  - b) dem Kassier
  - c) dem Schriftführer
  - d) dem Gesamtjugendleiter
  - e) den Abteilungsleitern
  
2. Der Vereinsausschuss, bestehend aus
  - a) der Vorstandschaft
  - b) dem Aktivenausschuss
  - c) dem Passivenausschuss
  - d) dem Gesamtjugendvertreter

Außer der Vorstandschaft nach §10 Absatz 1 wird der übrige Ausschuss von der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von 1 Jahr gewählt. Jede aktive Abteilung sollte mit mindestens einer Person im Aktivenausschuss vertreten sein.

Die Zahl des Aktiven- und Passivenausschusses richtet sich nach den besonderen Aufgaben im Verein. Ihre Anzahl wird im Vereinsausschuss festgelegt.

Aufgaben des Ausschusses:

- alle grundsätzlichen und wichtigen Vereinsangelegenheiten, soweit dafür nicht die Jahreshauptversammlung zuständig ist.
- die Beschlussfassung über den Haushaltsplan

- die Verfügung über das Barvermögen des Vereins. Ein ausreichender Kassenstand muss jedoch sichergestellt sein, damit die laufenden Ausgaben für den Sportbetrieb gedeckt werden können.
- die Beschlussfassung über die Ordnungen des Vereins
- die Beschlussfassung über Gründung und Auflösung von Abteilungen
- Berufungen gegen Ausschlussbeschlüsse des Vorstandes
- die Beschlussfassung über gemeinsame Veranstaltungen geselliger und sportlicher Art
- Entscheidung über abteilungsübergreifende Angelegenheiten

Der Ausschuss wird von den Vorsitzenden bei Bedarf einberufen. Die Vorsitzende sind hierzu verpflichtet, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder oder der Ausschussmitglieder es verlangen.

Die Vorstandschaft mit Ausnahme des Gesamtjugendleiters wird von der Jahreshauptversammlung jeweils auf die Dauer von zwei Jahren durch einfache Stimmenmehrheit gewählt. Wahlbar in den Vorstand und den Ausschuss sind ordentliche volljährige Mitglieder.

Die Vorstandschaft bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt.

Scheidet ein Vorstandsmitglied während des Geschäftsjahres aus irgendwelchen Gründen aus, so kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Nachfolger bestimmen.

Vorstand im Sinne des §26 BGB die drei Vorsitzenden und der Kassier.

Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.

Der Vorstandschaft obliegt die Vereinsleitung und die Erledigung sämtlicher Vereinsgeschäfte im Benehmen mit dem zuständigen Ausschuss. Der Vereinsausschuss entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit zählen die Stimmen der drei Vorsitzenden doppelt.

### **§ 10 a Vereinsabteilungen**

1. Die Durchführung des Turn- und Sportbetriebs ist Aufgabe der einzelnen Abteilungen, die im Bedarfsfall durch Beschluss des Ausschusses gegründet werden. Hierbei sind die Sportarten der Fachverbände zugrunde zu legen.
2. Die Abteilungen werden durch den Abteilungsleiter bzw. dessen Stellvertreter geleitet. Der Abteilungsleiter ist besonderer Vertreter gemäß § 30 BGB.
3. Soweit die Abteilung Kinder und/oder Jugendliche in ihren Reihen hat, ist ein Abteilungsjugendleiter als Mitglied des Jugendausschusses gemäß Jugendordnung in jedem Fall zu wählen.
4. Jährlich vor Beginn des Vereinsjahres (1. Januar) melden die Abteilungen ihren Finanzbedarf dem Vorstand zur Aufstellung eines Haushaltsvoranschlags. Ausgaben, die nicht im genehmigten Haushaltsplan vorgesehen sind, dürfen ohne Zustimmung des Vorstandes nicht getätigt werden.
5. Die Abteilungen verwalten die ihnen durch den Haushaltsplan zugewiesenen Mittel sowie die Einnahmen selbständig. Sie dürfen Verbindlichkeiten nur für satzungsgemäße Zwecke im Rahmen der vorhandenen Haushaltsmittel eingehen. Die Kassenführung kann jederzeit von Mitgliedern des Vorstandes geprüft werden.
6. Das Vermögen der Abteilungen ist Eigentum des Vereins. Alle Einnahmen und Ausgaben der Abteilung sind ordnungsgemäß zu verbuchen.

### **§ 11 Jahreshauptversammlung**

Die Jahreshauptversammlung findet jährlich bis zum 30. Juni statt. Die Jahreshauptversammlung ist durch die Vorsitzenden mindestens zwei Wochen vor dem Stattfinden durch Einladung der Mitglieder im örtlichen Amtsblatt (Fichtenberg im Blick) und der für Fichtenberg präsenten Tageszeitung (Rundschau für den Schwäbischen Wald - Der Kocherbote) einzuberufen.

Die Jahreshauptversammlung hat folgende Aufgaben:

- Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes
- Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl des Vorstandes und des Ausschusses

- Wahl der Kassenprüfer
- Bestätigung des Gesamtjugendleiters, des Gesamtjugendvertreters und der Jugendordnung bzw. deren Änderung
- Festsetzung der Beiträge und sonstiger Dienstleistungspflichten
- Beratung und Beschlussfassung über gemäß §12 eingegangene bzw. vorliegende Anträge
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins
- weitere Aufgaben, soweit sich dies aus der Satzung oder dem Gesetz ergibt.

### **§ 12 Anträge**

Anträge zur Tagesordnung müssen schriftlich spätestens eine Woche vor der Jahreshauptversammlung dem Verein zugestellt werden. Verspätet eingehende Anträge werden nicht mehr auf die Tagesordnung gesetzt. Ausgenommen hiervon sind Dringlichkeitsanträge, die mit dem Eintritt von Ereignissen begründet werden, welche nach Ablauf der Antragsfrist eingetreten sind. Über ihre Zulassung entscheidet die Versammlung, wenn 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Dringlichkeit anerkennen.

### **§ 13 Wahlen, Leitung, Protokoll**

Jedes bei der Jahreshauptversammlung anwesende stimmberechtigte ordentliche und Ehrenmitglied hat eine Stimme. Stimmrechtsübertragungen sind unzulässig. Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Abstimmungen erfolgen offen. Der Versammlungsleiter kann jedoch eine geheime oder namentliche Abstimmung anordnen. Er muss dies tun, wenn mindestens zehn Stimmberechtigte diesen Antrag unterstützen.

Alle Beschlüsse der Jahreshauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit die Satzung nicht anderes bestimmt. Die Leitung der Versammlung obliegt einem Vorsitzenden, er entscheidet bei Stimmgleichheit. Über die Versammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Schriftführer und von dem die Versammlung leitenden Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

### **§ 14 Vereinsjugend**

Die Vereinsjugend ist die Jugendorganisation des Vereins. Zu ihr zählen alle Mitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.

1. Jugendliche Vereinsmitglieder haben alle Rechte und Pflichten, die sich aus der am 7. Juni. 1991 von der Jahreshauptversammlung verabschiedeten Jugendordnung (Anlage zu dieser Satzung, aber nicht deren Bestandteil) ergeben.

Der Jugendausschuss und die Jugendvollversammlung sind die Selbstverwaltungsorgane der Vereinsjugend in überfachlichen Angelegenheiten im Rahmen der Vereinsjugendordnung.

Die Jugendlichen aller Abteilungen wählen einen Gesamtjugendleiter und einen Gesamtjugendvertreter, der von der Jahreshauptversammlung bestätigt werden muss.

2. Zur Förderung der überfachlichen Jugendarbeit des Vereins ist jährlich ein angemessener Betrag als Jugendetat zur freien Verfügung des Jugendausschusses im Vereinshaushalt auszuweisen.

Alle Einnahmen und Ausgaben der Jugendabteilung sind dem Kassier des Vereins gegenüber nachzuweisen, der neben gelegentlichen Überprüfungen auch den Jahresabschluss der Jugendkasse zusammen mit den gewählten Kassenprüfern des Vereins prüft und feststellt.

## **§ 15 Kassenprüfer**

Bei der Jahreshauptversammlung sind auf ein Jahr zwei Kassenprüfer zu wählen (evtl. auch zu bestimmen), die bei der Jahreshauptversammlung zu Berichten haben. Ihnen steht das Recht der jederzeitigen Einsichtnahme in die Kassengeschäfte zu.

## **§ 16 Satzungsänderung**

Änderungen der Satzung beschließt die Jahreshauptversammlung mit einer Mehrheit von Dreiviertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

## **§ 17 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Außerordentliche Mitgliederversammlungen kann die Vorstandschaft im Bedarfsfalle einberufen, er muss es tun, wenn ein Fünftel der ordentlichen Mitglieder einen entsprechenden Antrag stellen. Die Einberufung hat 14 Tage vor dem Stattfinden der außerordentlichen Mitgliederversammlung wie in §11 zu erfolgen.

## **§ 18 Strafbestimmungen**

Wegen Verstoßes gegen die Bestimmungen der Satzung ist die Vorstandschaft berechtigt, in ihrem Ermessen stehende Konsequenzen (Verweis, Geldstrafen, vereinsinterne Sperren, Ausschluss u.s.w.) nach vorheriger Anhörung des Betroffenen zu ziehen.

## **§ 19 Ehrung von Mitgliedern**

Die Ehrung von Mitgliedern ist in der Ehrungsordnung der Sportkameradschaft Fichtenberg festgelegt.

## **§ 20 Haftung**

Der Verein haftet den Mitgliedern gegenüber nicht für die aus dem Sportbetrieb entstehenden Gefahren und Sachverluste.

## **§ 21 Auflösung des Vereins**

Sinkt die Mitgliederzahl unter 12 herab, oder aber ist der Verein außerstande, seinen Zweck zu erfüllen, so können die Mitglieder die Auflösung beschließen. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von Dreiviertel der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Das bei der Auflösung vorhandene Vereinsvermögen fällt der Gemeinde zur Weiterverwendung für gemeinnützige Zwecke und im Interesse des Sportes zu.

## **§ 22 Inkrafttreten**

Diese Satzung wurde geändert auf Beschluss der Mitgliederversammlung vom 17.9.2021 und ist sofort in Kraft getreten. Alle bisherigen Vereinssatzungen bzw. Statuten treten damit außer Kraft.